Satzung der Stadt Aschaffenburg zur Durchführung einer Familienbefragung zur Untersuchung der Kinderbetreuungssituation und –bedarfe Vom 10.02.2010 (amtlich bekannt gemacht am 12.02.2010)

Die Stadt Aschaffenburg erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 797, BayRS 2020-1-1-I) und des Art. 23. Abs. 1 des Bayerischen Statistikgesetzes (BayStatG) vom 10. August 1990 (GVBI. S. 270, BayRS 290-1-I) folgende Satzung zur Durchführung einer Familienbefragung zur Untersuchung der Kinderbetreuungssituation und –bedarfe:

§ 1 Art und Zweck der Erhebung

Zu Untersuchung der Kinderbetreuungssituation und -bedarfe bei den 0 bis 10 jährigen Kindern in der Stadt Aschaffenburg wird eine statistische Erhebung in Form einer Familienumfrage durchgeführt. Die Befragung soll schriftlich erfolgen.

§ 2 Zu erfassende Sachverhalte (Erhebungsmerkmale)

Folgende Sachverhalte bzw. Angaben werden erfasst:

- Angaben zu Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Erwerbstätigkeit,
- Nutzerverhalten hinsichtlich vorhandener Betreuungsangebote,
- Aktuelle und zukünftige Betreuungsbedarfe sowie die Bedarfe in den Ferien und während der Schließzeiten.
- Qualitätskriterien hinsichtlich der Betreuungsangebote,
- Auskünfte zu den Kosten der Betreuungsangebote.

§ 3 Kreis der zu Befragenden

Es soll eine repräsentative Anzahl von Familienhaushalten mit 0 bis 10-jährigen Kindern in der Stadt Aschaffenburg durch eine Stichprobenziehung ermittelt und befragt werden.

§ 4 Durchführung der Erhebung

Die einmalige Erhebung wird unter Beachtung der Grundsätze der Statistiksatzung der Stadt Aschaffenburg durch die Statistikstelle im Büro des Oberbürgermeisters durchgeführt. Bei der Erhebung werden die gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz beachtet. Die Einzelangaben der Erhebung unterliegen der Geheimhaltung nach Art. 17 BayStatG. Insbesondere werden die erhobenen Daten unmittelbar nach Abschluss der Erhebung soweit anonymisiert, dass ein Personenbezug gänzlich aufgehoben ist. Der Erhebungszeitraum liegt im ersten Halbjahr des Jahres 2010. Eine Auskunftspflicht wird nicht angeordnet. Die Erhebung erfolgt nach Inkrafttreten der Satzung.

Stand: 01.03.2010

§ 5 Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale sind Namen und Anschriften der Familienhaushalte. Sie werden von den Erhebungsmerkmalen getrennt gespeichert und nach Überprüfung der Erhebungsund Hilfsmerkmale auf Schlüssigkeit und Vollständigkeit zum frühestmöglichen Zeitpunkt gelöscht.

§ 6 Veröffentlichung

Die Ergebnisse der Erhebung werden unter Beachtung des Statistikgeheimnisses veröffentlicht.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2 Stand: 01.03.2010